

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. November 2011

1333. Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2011–2015, Feststellung der Rechtskraft der Ergebnisse des ersten Wahlgangs vom 23. Oktober 2011

Am 23. Oktober 2011 fand der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2011–2015 statt. Der Zusammenzug der durch die Wahlbüros ermittelten Auswertungsergebnisse wurde am 28. Oktober 2011 mit Rechtsmittelbelehrung im Amtsblatt veröffentlicht (ABI 2011, 3092).

Einsprachen gemäss § 10 d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 sind innert der mit der Veröffentlichung der Ergebnisse angesetzten Frist von fünf Tagen keine erhoben worden. Die veröffentlichten Auswertungsergebnisse sind demnach unverändert geblieben.

Gestützt auf § 83 Abs. 1 GPR hat der Regierungsrat demzufolge als wahlleitende Behörde die Rechtskraft des Wahlergebnisses festzustellen. Gleichzeitig ist dem Büro des Ständerates sowie dem Bundesrat schriftlich mitzuteilen, dass die Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 23. Oktober 2011 noch kein Mitglied des Ständerates für die Amtsdauer 2011–2015 gewählt haben und der zweite Wahlgang für die beiden Sitze am 27. November 2011 stattfindet.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Es wird festgestellt, dass das im Amtsblatt vom 28. Oktober 2011 veröffentlichte Ergebnis des ersten Wahlgangs der Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2011–2015 vom 23. Oktober 2011 (ABI 2011, 3093) rechtskräftig ist.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil (Dispositiv I und II).

III. Schreiben an das Büro des Ständerates und an den Bundesrat:

Wunschgemäss teilen wir Ihnen mit, dass die Stimmberechtigten des Kantons Zürich am 23. Oktober 2011 im ersten Wahlgang noch kein Mitglied des Ständerates für die Amtsdauer 2011–2015 gewählt haben. Der Regierungsrat hat mit heutigem Datum die Rechtskraft des Wahlergebnisses festgestellt.

Der zweite Wahlgang zur Besetzung der beiden Zürcher Sitze im Ständerat findet am Sonntag, dem 27. November 2011, statt.

Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang auf § 109 Abs. 2 des zürcherischen Gesetzes über die politischen Rechte vom 27. Februar 2005 (GPR) hinzuweisen, wonach neu Gewählte erst dann Einsitz im Ständerat nehmen, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind. Deren Amtsdauer beginnt mit ihrer Vereidigung (§ 109 Abs. 3 GPR) und die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder endet zu diesem Zeitpunkt (§ 32 Abs. 3 GPR).

IV. Mitteilung an das Statistische Amt als kantonales Wahlbüro und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi